Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2016 Nr. 29</u> Veröffentlichungsdatum: 29.09.2016

Seite: 805

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nord-rhein-Westfalen

203014

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 29. September 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (<u>GV. NRW. S. 668</u>) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu)" durch die Wörter "ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu)" ersetzt.

- 2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "gehobenen" durch die Wörter "ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des" ersetzt.
- 3. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter "mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857)" durch die Wörter "zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749)" ersetzt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "des höheren oder gehobenen" durch die Wörter "der Laufbahngruppe 2 des" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "des gehobenen oder höheren" durch die Wörter "der Laufbahngruppe 2 des" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter "mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande" durch die Wörter "zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land" ersetzt.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort "durch-führen" durch das Wort "durchführen" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort "Laufbahnbe-werberinnen" durch das Wort "Laufbahnbewerberinnen" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande" durch die Wörter "zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land" ersetzt.
- 6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "gehobenen" durch die Wörter "ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Direktorin oder dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW als Vorsitz; alternativ bestimmt die Direktorin oder der Direktor den Vorsitz, der durch Angehörige der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes, die Beschäftigte des Instituts der Feuerwehr NRW sein müssen, wahrgenommen werden kann, und

- 2. einer oder einem Angehörigen der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes und zwei Angehörigen der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes für den Beisitz."
- 7. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter "des mittleren" durch die Wörter "der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des" und die Wörter "gehobenen feuerwehr-technischen" durch die Wörter "ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen" ersetzt.
- 8. Die Anlagen 1 bis 10 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2016

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf Jäger

GV. NRW. 2016 S. 805

Anlagen

Anlage 1 (Anlagen 1 bis 10)

URL zur Anlage [Anlagen 1 bis 10]